

B. M. II, 37
h. 6419.

Landtsatzungen

II K
5326

Gemeiner dreyer Pündten in alter
hoher Rætia gelegen :

Zu vnderſchidenlichen mahlen abgeſetzt/
vnd dieſes M. D C. X I X. jahrs / für
hin ſteiff vnd ſtet zuhalten ange-
nommen vnd gelobet.

Wo freffen ſinde der menschen ſitten
Vnd gute ordnung bleibe vermitten :

Wo je der ſterckſte meister iſt :
Der Reich den Armen trucke mit liſt :

Wo keinr dem andren leiſt ſein pſlichte :
Das Regiment bald zgrund-wirt gerichte.



A N N O

M. D C. X I X.

(X 1877887)

226
1674

LIBRARY
UNIVERSITY OF
MANNING

la
an
ne
La
ne
ha

tic
eni
wo
2.
ist
die
ste
lein
off
s.
hur
zu





An den Redlichen Puntzman.

Diewyl durch vnwüßheit der gsaken mancherley vbertretungen geschehend / dardurch gemeine Landt schynbarn Schaden empsehend: so hat es die Rhät vnd verordneten des gemeinen Volcks gemeiner dreyer Püntzen / diser zyt vff Davos versampt / für notwendig angesehen / nit allein vnser alte lobliche Landtsazungen / daruff vnser Regiment gegründet / lange zyt vest bestanden / vnd loblich regiert worden / sonder auch die neuwlich angenomnen Artickel (darzu vns die vermessne ein zyt her geübte sitten freßner leuten verursacht) in offnen truck zu verfertigen / damit ein jeder ehrlicher Landtman derselbigen wüßschafft haben vnd sy in gedechtnuß behalten könne / auch der vbertreter sich hinsüro der vnwüßheit nit zu entschuldigen habe.

Es ist aber zu mercken. 1. Daß vnnotig geachtet worden vnser alte Artickelbrieff vom anfang biß zu end trucken zu lassen / wylet der ingang vnd das ende nit sazungen sind: darumb sind allein die Artickel vnd Sazungen von wort zu wort daruff geschriben worden / vnd die vmbschweiff vßgelassen. 2. Was in zweyen oder mehr Artickelbrieffen glychförmig gesetzt vnd besteret / ist zu minderen vberfluß alhie nur einmal ingeschriben: vnd besonders wylet die Clesner Artickel in der Reformation ingelybet / sind die selbigen alhie meistens vßgelassen. 3. Was mithin geendert ist worden / da hat man allein die lezt angenomne sazungen alhar verzeichnet. 4. Die gesaz / so nur vff ein gewüsse zyt wären sollen vnd schon verjahret / sind gar vßgelassen. 5. Die jungst angenomnen Artickel beschliessend in sich alle alte Landtsazungen: sind auch zu halten vff den Gemeinden geschworen / darumb sind sy zu forderst gesetzt vnd lautend wie volget:

I.

Die neuwlich ange- nomnen vnd geschwornen Artickel.



Herr Landtrichter / Burgermeister / Landtamm
men/wie auch Houpt-Beuelch vnd Kriegsteu/zusampe
aller syts vnser ehrsamten Rhäten vnd Gemeinden gemeiner
dryer Püntten gefryten landen jeclicher Stetten/Lender/Dörf-
fer vnd Gerichten / gemeinlich vnd vnderschiedenlich / Thundt
thundt hiemit allen vnd jeden vnsern Landtleuten diser gefryten hohen Rætia,
daß/nach dem der ewige Gott durch mittel vnserer frommen voreltern dapffer-
keit/vns die höchste fryheit der seelen vnd des lybs/in diesem Stand gegont: sy
auch zu iro erhaltung vnd mehrung ires vnd vnser lobbs vnd wolfare vor diser
zyten zu vnderschiedenlichen mahlen/ etliche lobliche Landtsatzungen abgestellt /
vnd zu halten sich verpflichtet: auch Wir / diewyl sich das menschliche wesent
von zyt zu zyt endert / sind verursachet worden/wider die freyne vbertretungen
etlichen mutwilliger leuten dardurch vnser Landt vnd Stand zu mancherley
empörungen verursachet/vnd in grossen schaden gebracht worden / mit guter
ryffer vorbetrachtung/nachvolgende Landtsatzungen/für vns vnd vnser nach-
kommenden zuhalten/vnd denen fürhin nach zekommen / mit dem Eyd ve-
sentlich verbunden habend. I. Nach dem zu disen zyten in allen Lan-
den der Religionsstryt mancherley empörungen verursachet / vnd wir in vn-
seren gefryten vnd der Vnderthanen Landen / alle secten verbotten vnd ban-
diert/aber die beyde Religionen/namlich Euangelisch vñ Römisch Catholisch/
in übung habend/vnd der glauben sich nit mit gwalt zwingen laßt / sondern ein
frye gaab Gottes ist: so haben wir vns nochmahlen (wie zu vor oft geschehen)
vereinbaret / daß in vnser gemeiner dryer Püntten gefryten Landen/ wie auch
by den Vnderthanen/ beyde gedachte Religionen gefryet syen/ wie bißhar: da
ein jeder syn Religion fry vnd vnderhindert üben vnd bruchen sol mögen / lue
der Clefner Articklen. Hiemit sollen den Geistlichen beyder Religionen ihre
Fryheiten/Berechtigkeiten/Capitelsatzungen/ Landrechte vnd breuch confir-
miert vnd bestetet syn. Was sich für irrung vnd zwytracht der Religion hal-
ben erheben möchte/ sol in kein ander weg/ als mit Gericht vnd Recht / lue des
Puntsbrieffs erörtert werden/nach jedes Gerichts vnd Gemeind verkommnuß
vnd verträgen. II. Man sol den Puntsbrieff in allen synen puncten
vnd Articklen/den Pensionerbrieff/ Kesselbrieff/die Artickel des 1 5 2 4. vnd
1 5 2 6. Jahrs vffgerichtet/ sampt den Clefner Articklen vnd Reformation
halten: mit vorbehalt/ so man in der Reformation etwas verbessern könnte.
Vnd sollen die Ampfleut den dritten teil im Criminal haben by den Vnder-
thanen/vnd dann wyter der Cammer gemeiner dryer Püntten kein kosten zu-
legen. Hierumb mögend die Gemeinden den Emptern auch ein zimliches
vfflegen. Es sollend auch alle die/ so frömbden Fürsten oder ihren dieneren
mit special. Eyd verbunden/wie auch alle zuzogne / so nit Pünttleut sind / vß
allen Rhäten gemeiner dryer Püntten/ vnd in ihren Gemeinden/ Standtsa-
chen

chen betreffende / vß geschlossen syn. III. Mann sol fürhin kein re-
sidentierenden Ambassadors keines frömbden Fürsten vnd Herren / wie auch ih-
re Secretarien / Anwalt oder Dolmetschen / wer der syn möchte / in vnsern Lan-
den nit dulden noch residieren lassen: wyles dieselben vnser sachen erfarend /
vnd mit ihrem gelt vns einandern in das haar richtend. Es sollend hiemit
auch alle priuat. ehrengaaben vnd pensionen aller frömbder Fürsten vnd Her-
ren / verpüntet vnd vnverpüntet / vffgehebt vnd by lybs straff verboten vnd
verschworen syn.

I V. Wir wöllend fürhin vnser Landt vnd Päß
verschlossen haben / vnd kein Volck ohne erlaubnuß der Gemeinden passieren
lassen. Die Püntnuß aber mit der Cron Franckrych vffgerichtet / wil man
steyff vnd stet halten: mit geding / daß dieselbig gegen vns auch gehalten werde.
V. Was vnser By. vnd Püntstage betrifft / sol man in berüffung derselben
alwegen anmelden / warumb sy beschriben werdind: Alsdann sol ein jeder
Rathsbot syn verschriben vnd versiglet Mehr haben / vnd es auch in brieff vnd
sigeln von den Hohen hauptern ab dem tag bringen / was er für ein Mehr in-
gelegt habe. Darzu sol ein jede Gemeind ein eigen buch haben / vnd darin
alle Mehr / so Standtsachen betreffend / inschryben / damit man alle zyt wüsse
was in solchen sachen das Mehr gsyn syge.

V I. Solche Artikel
in übung zu behalten / sol man sy alwegen vff den ersten Sonntag im Septem-
ber in allen Kirchen gemeiner dreyer Püntten gefryten Landen verlesen vnd
schwoeren / vnd dan ein wärendes ordenliches Straffgericht halten / so die vber-
treter nach verdienst abstraffe: welches sol genommen werden von 33. Man-
nen / von jedem Punt eilff: die sollen vnder ihnen erwellen / vß der zal / Richter /
Rechtsprecher / Cansler / Klegger vnd Weibel. Vnd wo etwas fäls sich zu-
tragt / sol angens der jenige / dem es khundt gethan wirt / die vbrigen beschryben
vff deß vnrecht habenden kosten. Der die andern beschrybt / sol Richter syn.
So sy gewalt von nöten habend / sollend sy gewalt haben / von dem gemeinen
man so vil zu ihuen zernemen / als zu ihrer sicherheit / vnd volziehung der sacht
von nöten syn wirt. Dises Bericht sol je zum andern Jahr abgeendert / vnd
vor den Gemeinden andere Rechtsprecher erwelt werden / damit so die forderen
etwas vnderlassen / solches das nachgende Bericht straffen könne. In disem
Bericht sol keiner erwelt werden / noch sitzen / so von frömbden Fürsten vnd Her-
ren es sye von Franckrych / Hispanien / oder Benedig / pension / geschenck oder
ehrgaaben habend / noch die frömbden Fürsten vnd Herren / oder ihren Diene-
ren / mit sonderbarem Eyd verbunden sind. Dise Rechtsprecher sollen zum
rechten ordenlich beendiget werden.

V I I. Die Ampthuth vber die
Vnderthanen sollend nit gewalt haben / die Abscheiden gemeiner dreyer Püntten
zu verwerffen: sonder sollend solche admittieren vnd gut heissen / auch nit ge-
walt haben zu erlauben / verbotne mörderische Wassen / als stilet / büchsen / rc.
zu tragen.

V I I I. So sich finden wurde / daß Vnderthanen vff

Vnnd Puntstagen ihre sachen mit gelt erpracticiere hettend : sollend die
Ampfluth im Weltlin wider sy darumb / vmb lyb oder leben / nach gestalt
des fählers / procedieren mögen.

II.

Die Artikel des Puntsbrieffs im 1471. Jahr zu Bazerol
vffgericht / vnd sythar mehrmahlen
erneuweret.

S habend vnser vorelteren etliche Puntartikel / die
mann den Puntsbrieff namset / zusamen geschworen / darby zu
verblyben / solang grund vnd grad stehet / die dan sythar mehr-
mahlen erneuweret vnd bestetet worden / vnd lutend wie volget:
I. Des ersten / daß wir allgemeinlich vnd vnverschidenlich
gut / gethrew / lieb Puntsgnossen syn sollend / vnd vnser nach-
kommenden in ewigkeit blyben / aldiemyl grund vnd grad stehet / wäret vnd
blybt / vnd einandern helfen rhaten vnd bystedig syn / mit allem vnserm lyb / ehr
vnd gut / landen vnd lüthen / nach vnserm vermögen / die strassen schirmen vnd
in Friden halten / vnd einandern seilen kauff zugehn lassen vnd geben / threwlich
vnd vngesarlich. II. Wir en sollend auch niemant frembders in
vnser Punttusz empfehen / ohne obgemelter Herren vnd Puntsgnossen rhat /
wüssen vnd willen. III. Item es en sol auch kein Punt der dryen
Püntten allein / ein Landkrieg anfahen / ohne der anderen zwey Püntten rhat /
wüssen vnd willen. Welcher Punt solches vbersüre / vnd solch auffrur vnd
krieg anfienge / dadurch die Pünt in krieg kommen wurdend : sol also derselbig
Punt / so solchen auffrur oder krieg geursachet hette / von den andern zwey
Püntten ohne mittel nach erkantnuß gestrafft werden : vnd auch die zwey
Pünt dem anderen / so den krieg angefangen hette / nit hülf / rhat oder bystand
zu thun schuldig syn. Vnd ob aber einich Berich / Gemeind oder son-
derbare personen / ohne wüssen / rhat vnd willen der dryen Püntten / krieglich auf-
rur anfiengend : sollend die alsdann von den dryen Püntten / als die ehr vnd end
gebrochen habend / gestrafft werden. So aber vs redlichen vrsachen vneinig-
keit /

Zeit/syndtschafft/ald not/da Gott vor sygē/ynfielend/vnd daß entwederer theil
der gestalt/wie oblutet/schult oder angefangen hette: ist alsdann bedingt vnd
luter abgeredt worden/welcher theil von dem andern ermanet/mit brieffen oder
vnder augen/der sol dann vnverzogenlich / je die nechsten Orten vnd Gericht
denen/so sy gemanet habend/trostlichen zuziehen/ als wyt luy vnd gut langet /
vnd einander helffen / landt vnd luy/ehr vnd gut wider menschlichen nach vn-
serm besten vermögen schützen vnd schirmen/als wyt vñ jedes Puncts marchen
vßwysend vnd anzeigend/vnd die billiche notturfft erheüschet. Welches also
wegen ein jeder Punct den andern Püntten / einem ald beyden / in synem eignen
kosten zethun schuldig ist.

IV. Vnd wann wir obgenante Puncts-
gnossen alle/vnd vnser luy in vnser aller nammen vßzugend/ vff vnser synd /
was dan genommen wurde/dasselbige sol nach der personen in glyche theil vnd
peüt gelegt: Ob wir aber landt vnd luy gewinnend / die sollend einem jedem
Punt glych zugetheilt werden.

V. Darby so sich begeben hette / daß
solcher Landtkrieg ingefallen were (das Gott lang wenden wölle) sol kein Punt
einicherley Friden practicieren noch annemmen/ohne rhat / wüssen vnd willen
der anderen zwey Püntter/nach sich keineswegs besonders mit vnseren Synden
vnderreden.

VI. Wyter/so sol ein jetlicher vnder vns Punctsgnos-
sen sich gegen dem andern rechts benügen lassen/an den enden/da er gefessen ist/
vnd jedes altes hartommen vnd recht nit abschlahen/sondern darby blyben: also
da man ein jetlichen recht vnverzogenlich geht lassen vnd halten soll.

VII. Ob aber vnder vns obgemelten Herren der dryen Püntten/dise vnser
Pünttuß/ein Gemeind gegen der andern/oder ein Dorff mit dem andern / ald
gemeinlich in stöß kommen wurdend / wie sich das begeben möchte / (darvor
Gott syn wölle:) sol dise vnser Pünttuß hierumb nit zerbrochen noch zertrent
syn/sondern sich rechts gegen einandern benügen lassen.

VIII. Vnd
wo sich auch sügte vnd begeben / daß wir obgemelte dry Pünt vnder einandern
mißhellig wurdend/spän vnd stöß gewinnend (das Gott lang wenden wölle:)
so sol ein jetlicher Punt dry oder vier ehrbar männer dargeben vnd verordnen:
die sollend ihrer eyden der Püntten halb ledig syn. Welche 9. oder 12. männer
vmb solchen span vnd stöß/by ihren eyden das recht erkennen vnd sprechen sol-
lend/wo sy zuvor solches in der gütigkeit nit ablegen vnd zu einigkeit bringen
möchtend: vnd des / so von ihnen erteilt vnd erkent wirt/sollen die parthyen oh-
ne wyter weigeren vnd appellieren ster vnd vest gelebert / demselben auch
threüwlich nachkommen vnd statt thun.

Wenn aber vnder denselben ge-
ordneten ein Mehrs nit gefunden noch gemacht möchte werden: so sollend als
dann gemeine dry Pünt ein Erbaren vnd Obman/wo sy dan gut syn bedunckt/
gemeinlich erwellen vnd nemmen.

IX. Desglychen wenn ein Punt
mit dem anderen in span vnd stöß keme: so sollend die zwey vor den dritten
Punt kommen/welcher vollen gwalt hat/vnd haben sol / ihnen ein vnparteylich

recht

rechte in ihrem kosten zu setzen. Und so ein Gemeind vnder einander / oder ein Gericht wider das ander / in vneinigheit vnd mißhellung wüchse / die eins Puncts werend / die sollend alwegen vmb ihr stoß in das nechste Gericht des selbigen Puncts zu recht kommen. So aber ein besondere Gemeind / ald sonder personen / gegen gemeinen dry Püntten in recht kemend : sol man denselbigen ein Gericht setzen an dem ort / da die Tagsagung ist / vnd von jedem Punct zwen oder dry vnparteysch männer : von denen sol solch recht erkent vnd gesridiget werden. Und wann zwey Gericht / die zweyer Püntten werend / spän vnd stoß gewinnend so sollen alsdann die dry Püntt vberem kommen / vnd ihnen ein gemein vnparteysch Gericht setzen / wo sy gut beduncket. X. Wann aber zwen Püntt gegen dem dritten Püntt in stoß vnd zwytracht wüchsend vnd kemend : so sollend dann die zwen einhelligen Püntt sechs wolverstendige männer / vnd der dritte Püntt / so dann den stoß hat / auch sechs verstendige männer dargeben / die aller ihrer eyden vnd püntnuß halb ledig syn sollend / vnd vmb die erwachßne spän vnd stoß by ihren eyden (wo solches in gürtigkeit nit möchte abgelegt werden) recht erkennen vnd sprechen : vnd das alda geurteilt wirt / sol land beyde theil vnd parthyen ohne wyter appellieren stet halten vnd geläben. Und wo vnder denselben zwölffen in ihr vrtel kein Mehrs erfunden wurde / sol ein Obman / wie obstaht / erwelt werden. XI. Und wo vnder vns jemand wäre / der sich obermelter rechtsagungen nit benügen noch gehorsam syn welt : so sollend wir vorangemelte Punctsgnossen by vnsern geschwornen eyden mit vnserm syb vnd gut den vngehorsammen gehorsam machen / so bald wir darumb ermanet werdend. XII. Es ist auch luter abgeredt / was wir obgedachte Punctsgnossen all mit einander zu handeln vnd vffzurichten habend / ald gewinnend : darumb sol die Tagsagung alwegen ein tag gen Zlann / den andern gen Chur / den dritten aber gen Zlang / den vierten gen Chur / vnd der fünffte tag gen Davos angesetz werden / vnd nach geschrifflicher verkündigung die gehorsam besuchen / vnd alles das die zwen Püntt vereinigend / dem sol der dritte Püntt vnd syne Botten by ihren eyden volgen vnd geläben. XIII. Item es sol auch ein jeder Püntt syn Schryber haben / mit einem hauptbuch / der vff allen gehaltenen Landstagen vnd Sagungen alle händel / die man daselbst handeln ist / so notwendig sind / anzeichne / damit zu syren / die rhatschleg / handlungen vnd sagungen nit vß gedechnuß kommend / vnd klarlich erfunden werdend. XIV. Auch ist beredt worden / welcher vnder was obberürten Punctsgnossen / eins Bystands durch ein oder mehr manen nottürfftig wurde / der ihme in synem rechten hülflich syge / so wynt vnd feer recht ist : derselbige sol / so das ihme von synen Obern gebotten wirt / alwegen in deß begärenden kosten gehorsammen. XV. Darby habend wir gemelte Punctsgnossen angesehen / daß ein ietlicher vnder vns steur vnd schmis / wie von alterhar / vnd jeder Püntt in gewonslichen brüchen hat / vßrichten vnd geben sol.

XVI.

X V I. Desglichen so Landtskrieg sich erhübe vnd angienge / da Gott vor
sye: so sollend die Geistlichen güter einen billichen schnit zu geben schuldig syn/
nach erkantnuß gemeiner dryer Püntten .

X V I I. Item wann
einer in synem Gericht für ein vnredlichen todtschleger verurteilt vnd erkent
wirt: so sol derselbig in allen Gerichten vnserer dryen Püntten kein fryung noch
sicherung haben: vnd so einer/der ein solchen vnredlichen todtschlag begienge/
vnd in ein ander Gericht sich flüchtig machte/vnd in demselben dem todtschle-
ger die fründschafft des entlybten nachstend / so sol derselbig Richter vnd
Gericht denselben thäter rechlich annemmen / vnd inhalt der vrtel rechtfertig-
gen: Vnd des kostens halb soles by des Gerichts erkantnus blyben. Ob
aber einer ein redlichen todtschlag begienge / derselbige sol nach eines jeglichen
Gerichts gewonheit vnd bruch gehalten werden.

X V I I I. Item /
Ob es sich begibt/dasß zwen oder mehr vnder vns obgemelten Püntsgnossen ge-
gen einandern stichmessig wurdend: so sollend dieselbigen gegen einandern frid
geben vnd nemmen/so bald sy erfordert werdend / vnd alle / die darby werend/
vnd darzu kommend/sind schuldig von ihnen frid anzufordern / vffzunemmen
vnd zu empfangen by ihren geschwornen eyden. Vnd welcher dann solches
vbersehe/der sol nach jeglichs Gerichts bruch gestrafft werden.

X I X. Es
sol sich auch niemand parthyen oder parthyesch machen by den eyden / so ein
jeglicher synen Herrn vnd Oberen geschworen hat. Ob aber einicher oder
mehr solches nicht hieltend / der oder dieselbigen sollend nach jedes Gerichts ge-
wonheit/da solch parthyen geschicht/mit recht gestrafft werden: es were denn
sach / dasß einer synen nechsten fründ / so dann ime zum dritten oder nächer/
wundt sehe/vnd durch den oder dieselbigen schad beschehe: so sol dann darinn
aber nach jedes Gerichts bruch fürgenommen vnd gehandelt werden.

X X. Wir obgenante Püntsgnossen habend auch andern jeglichen Herrn/
Lendern/Gericht/Stett vnd Dörffern/edlen vnd vnedlen / arm vnd rychen /
niemandt vßgenommen/syn recht vorbehalten/also dasß ein jeder by synem al-
ten harkommen blyben sol vnd mag. Doch so ist beredt/dasß wir obgedachte
Püntsgnossen/so in disen Pünt gehörend / dise vorgeschribne sachen / beding
vnd artickeel mögend besseren/erleütieren/minderen vnd mehren: wie denn vns
gemeine dry Pünt gemeinlich bedunckt nottürfftig vnd besser gethan dann
vermitteln / ohne alle gefert: vnd sol das vns an vnsern ehren vnd eyden kein
schaden noch abbruch bringen/keines wegs.

X X I. Wir obgemelte
Püntsgnossen habend in diser Püntnuß gemeinlich vorbehalten / ein jeder
Pünt synen alten Herren vnd Pünt/auch alle besondere Püntsgnossen / vor
disem Pünt geschähen.

X X I I. Vnd aber hiemit so sollend sonst al-
le pflichten/püntnussen oder verschrybungen/so wir gemeine dry Pünt gemein-
lich/oder ein Pünt wider den andern/vor dato disß Brieffs besiglet vnd gelegt
habend/gar vnd ganz entkressiget / tod vnd ab syn / auch niemandt nutz noch

haben keines wegs: jedoch den Articlen neuwlich gegen den Geistlichen vnd andern gemacht vnd verbriefet / deren Datum wylt Montag nechst nach dem Sonntag Quasimodogeniti des verschienen 1524. Jahrs / vnvergriffen / die in ihren freyten ston vnd blyben sollend. Vnd das dieser Punt mit allen vorgemelten stucken vnd articlen von vns den 3. Püntten / allen vnsern nachkommenden / jetz vnd hernach / zu ewigen yren / war / fest vnd stet blyben vnd gehalten werde: so haben wir alle / vnd ein jetlicher besonder / geschworne gelerte enden zu Gott der heiligen Dryfaltigkeit / dis alles zu halten / vszurichten vnd zu vollführen gethan / in wylt form vnd gestalt / als vorgeschrieben ist.

Ende der Articlen des Puntsbrieffs.

III.

Artikel des 1524.

Jahrs vff Montag nach Quasimodogeniti.

Nach dem das angezündete liecht des Evangeliums der Welt der Geistlichen wandel vbel verleidet: habend vnser frommen Vorderen / dem gemeinen man zu gutem / nachfolgende Artikel gestellt / vnd dieselben / wie obluet / auch dem Puntsbrieff in verlybet. I. Des ersten / der Absenten halb / damit daru die pfründen an vielen orten in vnsern Püntten beschwert werden: sind wir rätig worden / vnd habend beschlossen / damit sömlich pfründen desto mit geschickteren personen besassen / vnd dem gemeinen man das wort vnd lehr Christi desto thürwlicher fürgehalten vnd nit in irung geführe werd / Das nun hinfuro niemand / er siße Pfarrherr / Caplan / Monch / Cortisan / oder was standts vnd nammens der were / kein absent von den pfründen in vnsern Püntten weder innemmen noch vßgeben sol: sonder ein jeder Priester sein Pfarr oder Pfründ / ob er eine hett vnd dazu geschickt ist / dieselbig selbs versehen vnd alda wohnen. So sehr aber einer das nicht thun könt oder wölt: so sol er doch dieselbig Pfarr oder Pfründ niemands vbergeben / noch keines wegs verendern / denn mit der gemeind oder Kilchgnossen / darinn die Pfründ ist / gunst vnd willen. Es sol auch keiner vmb oberzehlte absenten

senten Pfarren oder Pfründen kein heimlichen vertrag mit dem andern nit ma-
chen / noch annemmen. Dann welcher das theet / der hat sein Pfründ ver-
loren: vnd mögend die Rülchgnossen ein andern / der sie geschickt vnd gut dar-
zu bedunckt / annemmen.

II. Zum andern / wenn sich begibt / daß
ein Pfarr oder Pfründ ledig wird durch absterben: so sol dieselbig verlihen wer-
den einer geschickten erbaren person / die dann ein Lehenherren / wer der ist /
mit sambt den Rülchgnossen / darzu tugentlich syn bedunckt.

III.
So sol auch ein jeder Pfarrherr in todts nöthen by synen Vnderthanen bly-
ben / dieselben chrüwlichen nach synem vermögen versehen vnd trösten / by ver-
lierung syner Pfründ.

IV. So ist auch vnser ordnung / wo ein
Priester in vnsern Pünkten abstirbt / daß dann syn hab vnd gut synen rechten
nächsten erben vnd fründen / vnd sonst niemand andern / zugehören sol / nach
bruch vnd gewonheit eines jeden Gerichts / alda er sein Pfründ gehept vnd beses-
sen hat.

V. Als dann bißhar gewon gesyn / so ein Priester in vnsern
Landen entlybt worden ist / daß man etlich ynt interdicit vñ biderb lüch / so des
kein schuld gehept / geleit hat / dadurch das lob Gottes vnd syn dienst gehinderet
worden: ist vnser Sagung / daß für ohin dasselbig nit witer gebrucht werden /
sonder man nüt bestominder Messen vnd andere Christliche ordnung halten sol.

VI. So habend wir angesehen / vnd ist vnser ernstliche meinung / Wann
jemand / es siße mann oder wyb / in franckheit oder todtsnöthen ligt / daß man
dasselbs kein Geistliche person / weder Priester / Mönchen / Nonnen / noch an-
der / den oder dieselbigen / zu keinem Testament nit anzühen noch reizen sol / oh-
ne bywesen desselben rechten erben.

Wo aber somlich erben dannzemat
nit vorhanden werend: so dan sol ein Amptman mit sampt zweyen des Rhats /
oder Gerichts / oder sonst drey ehrbar manspersonen / darzu berufft werden. Die
sollend des francken will vnd meinung vernemen. Vnd demnach sol gestalt
der sach nach / so viel sy billich bedunckt / nüt oder üd dem Testament statt ge-
than werden.

VII. Des vbernuzes halb / allda biderblüch zum di-
ckeren mahl / vmb klein sachen ze grossen kostung vnd vnrüwen kommen: sind
wir rüchtig worden vnd des einig / Daß hinfüro alwegend das Gericht / darinn
der sp- n ist / darüber wie vmb ander sachen richten vnd sprechen sollend / das sy
göttlich vnd recht syn bedunckt: vnd was daselbs darumb erkennt wird / darby
sol es ohne appellieren blyben.

VIII. So habend wir verordnet
vnd gehalten vestiglich beschlossen / Daß für ohin kein Geistlicher einen Weltli-
chen / oder ein Weltlicher einen Geistlichen / noch kein Ley den andern / vff das
geistlich Gericht nicht citieren / laden / noch mit dem bann beschweren sol / keins
wegs / weder vmb gelt schulden / zuredung / frefel noch keinerley handel: Allein
vßgenommen ehesachen / oder rent vnd gült / den Rülchen oder Pfründen zu-
gehörig. Sonders so sol jegliche parthey die andere vmb syn zuspruch suchen
vnd anlangen / da er gefessen vnd wonhaft ist / vnd daselbs recht nemmen vnd

geben. Jedoch welcher bußwürdig erfunden wird/ denselben sol vnd mag syn
ordenlicher Richter der Oberkeit/nach syner verschuldigung gebürlich straffen/
nachbruch des Gerichts/ darinn der srefel geschehen ist. I X. Demnach
fromb lüch zum mehrren mahl jerlich zins an jahrzht/ Kirchen pfründen
oder Stiffrungen verordnet vnd gegeben: habend wir vffgesetzt/ wo brieff vnd
sigel drumab verhanden sind/ daß dieselbigen nach ihr inhalt vor dem Richter/
darinn die vnderpfand ligend/ gesucht werden sollend. X. So wel
lend wir vnd habend angesehen/ wenn sich füet/ daß ein Geistlicher mit einem
Wellichen/oder ein Wellicher mit einem Geistlichen/in stöß vnd vneinigkei
tumpt: so sollend beyd theil/ wenn man fried vnd trostung von ihnen erfordert/
sich des nit widren/ sondern dieselbigen nehmen vnd geben/ nach gemeinem
vnserem Landsbruch. X I. So wirdt vns mengerley beschwärmuß
durch die vnsern anzeigt/ so ihnen von Bischofflichen Anwelten/ B. cari/
Siglern/ Biseal/ Notarien vnd Procuratoren begegne. Derhalb vnser
meinung vnd sayung ist/ Daß nun hinfür sömlich Anwelt/ein jeder in synem
ampt/die vnsern nit witer wider billichs beschwären oder abfordern/ sonder
sich zimlicher belohnung benügen lassen/ vnd die parthyen zum fürderlichsteit
abrichten sol. Es sollend auch hinfür die Procuratores in Teutsch/ wie
vor alten zhten auch brüchig gsyn ist/ vnd nit in Latin procurieren/ damit bi
derb lüch/ so den handel anlangt/ ihr antigen vnd gerichtshandel auch verstor
mögend. X I I. Alsdann bißhar gewon gsyn/ vnd mit den vnsern
gebrucht ist/ so zwo parthyen mit einandern im Recht gelegen/ daß sy allwegen
beydershts der vrthel oder des sentenz brieff vnd sigel zenehmen oder gerichtskas
sten abzetragen/ genöth vnd angestrenge worden: da wellend wir vnd ist vnser
ordnung/ daß allein die gewinnend parthey darzu gezwungen/ vnd namlich von
einer ehesach dem Sigler vnd Schryber zween gulden gegeben werden sollend.
X I I I. Von wegen der mißbrüch der bekleidung/ so die Geistlichen/ wie
man sieht/ dieser zht tragend/ ist vnser meinung vnd ordnung/ daß nun füro
hin die Priester vnd Geistliche personen/ so in vnsern Püntzen vnd Landen woh
nen wöllend/ sich priesterlich/ wie dann ihrem stand gebürt/ mit fleidern vnd
zimlichen waffen/ des glichen mit ihrem wandel sich ehrbarlich haltend/ damit
der gemein mensch gut exempel von ihnen nehmen vnd lernen möge. Dann
so fern sy von ihren mißbrüchen nit abstahn vnd vorgemelt Bischofflich Anwelt
darinn nit fürsehung thund: so werdend wir darinn zehandlen gevrfsachet/ söm
lichs selbs abzustellen vnd nit witer zedulden. X I V. Des Herren
Wychbischoffs halb/ alda bißher armen biderben lüchen mit wychen/ es syg
Kirchen ald Capellen/ ald Meßgwender oder anders/ grosser kostung vfglossen/
ist verordnet vnd beschloffen: Wenn jemand nur ober Land begert/ oder die
notturft das erfordert/ so sollend ihm dieselben selb drit zerung nach billichkeit
von huß vnd wider darin vsrichten/ vnd darnach ihm für syn arbeit ein zimli
che

che ehrung thun: je demnach vnd die Kilch oder die lüch dafelbs arm oder ryck
find. Vnd aber die geschirr / ornaten oder rüstung / so dann bißhar zu söm
lichem zebrochen gewon ist / söllend nun füro / alweg einer Kilchen zugehören.
X V. So ist vnser Sazung / wann jemand vmb ehesachen / Kilchen oder
Heyltze güter / von Geistlichem gericht gen Rohm oder anderstwohin appellie-
ren wil: daß wir es noch jezmal ein jeden beschwerten nachlassend: Jedoch daß
der Commissari oder Richter in vnsern dry Püntten eine person / so darzu ge-
schickt vnd vnpartheyesch syz / vnd nit vfferthalben genommen / noch der han-
del anderstwohin gezogen werden sölle.

X V I. Von wegen der er-
kauften ewigen zinsen / so nit erblahen sind / alda biderb leuth vorzintem zum die-
cleren mal in ihrer armut schwer zinsß vff sich genommen: ist vnser ordnung /
Daß nun hinfür ein jeder / wenn das in synem vermögen ist / mit dem empfan-
gen oder vßgegebenen houptgut vnd gefallen zinsß dieselbigen wider abtauffen
vnd lösen möge: Doch menniglichem an synem erbfall hiemit vnvergriffen.

X V I I. Der Induz halben / so die armen Priester vff den vnbestemen Cao-
ptannen jehrluchs in vnsern Püntten zugeben angestrengt worden / die dann in
kurzen jahren erwachsen sind: ist vnser sazung / Daß nun füro niemand da-
rumb genöth / noch ersucht werden sol.

Vnd zum letzten habend wir
ernstlich beschloffen vnd vns des vereinigt / by sömlichen oberzelten sachen vnd
articcklen einandern zeschirmen vnd zehandhaben / vnd darumb zusammen ze-
setzen / ehr / iyb vnd gut / alwegen der eerbeinung Püntnuß ohnschedlich / so wie
gemeine dry Pünt mit der Graffschaft Tyrol ingangen vnd gemacht habend.

Hernach im 1585. jahr als gemeine dry Pünt gen Cleuen gezogen / vnse-
re Landmarcken zeschirmen: hat man der Religion vnd Geistlichen halben
ferner sich verglichen / daß kein parthey die ander by verlierung des lebens vnd
confiscation der gütern / weder mit worten noch mit wercken / stumpfere noch
trage: daß auch kein Amptman hierwider by verlterung synes ampts handeln
lasse noch gestatte / betreffend die Evangelisch vnd Catholisch Religion.
Sonst sind alle secten verbotten.

Demnach ist in gedachten articcklen vermeldet / was grobe houptlaster
sind / als verrätheren / fäkeren / morderen / brenneren / zwingen der wyber / lüch-
vergifter / münzfelscher oder beschnyder / vnd andere derglychen houptlaster /
auch welcher vff den andern wartete / vnd vff ihn schusse / ob er schon nit tresse /
der vnd die sollen ohne gnad am leben gestrafft werden / vnd nicht an gelt vnd
gut.

Welcher Amptman darwider thete: sol an ehr vnd gut
gestrafft werden.

Vorige Articckel sind
in die Reformation kommen.

Pensioner Brieff im
1500. jahr vffgericht: Wie wir vns gegen
frömbden Fürsten vnd Ständen / benachbarten
oder seer abgelegnen / verhalten
wöllend.

Nach dem unsere Allforderen ihre verpflichtung zusam-
 men geschworen / sut verbrieffeten Püntnussen / vnd nicht al-
 lein ihr land vnd leut wol geregirt / sonder auch in gutem frie-
 den vnd rhuw beschirmet vnd erhalten / vnd sich darneben mit
 vglendischen frömbden sachen wenig beladen / noch in dienst
 vmb Jahrgelt oder prouision / von keinem Fürsten / Herren /
 noch Stetten zu gedienen angenommen / sonder zu hulde aller ihrer nachpu-
 ren vnd anstößen ganz gemüssiget habend: Vnd wir aber vmb solcher dienst-
 gelt vnd pension jekund ein mylang vns nit gemasset / sonder vnder vns einer
 von einem / der ander anderstwoher / mit prouision / dienst vnd ehrengelt sich
 anfechten lassen: Nun aber dieser zyt gemerckt vnd eigentlich befunden habend /
 wo wir also beharren / vnd dieselbigen pensionen / ehr vnd dienstgelt frömbder
 Fürsten vnd Herren nit abstellend / sonder vns derselben immer zu gebruchend /
 daß dieselbigen zwüschen vns je lenger je mehr fründschafft vnd widerwillen / dar-
 zu zerüttung vnser Püntnus / vnfried vnser Landen / vnd zerstörung vnser
 redlichen Regiments / so unsere Allforderen vnd auch wir ein lange zyt loblich /
 fromblich / vnd auch wyßlich härgebracht vnd geführt / geben wurden.
 Deme nun fürzkommen / vnd damit wir vnd unsere nachkommenden desto sü-
 rer auch / wie unsere Allforderen / by einanderen in guter fründschafft vnd ei-
 nigkeit / vnd erhaltung lob vnd ehren / in einem rhuwigen Regiment rñ Stand /
 vnd verbrieffeten Püntten hinfür ewiglich blyben / dar zu vnser land vnd leuth
 in gutem frieden vffenthalten / fürds zu Gottes lob vnd ehr regieren / wittwen
 vnd waisen schirmen indgend: Also haben wir witer vernünfftig vnser
 sinnen / vnd mit wolbedachtem mut / mit einandern gütslich / tugentlich vnd
 fründlich geeiniget vnd vesttlich zu halten beschlossen: Bereimend vnd be-
 beschlies.

schliessend auch/ für vns vnd aller vnser nachkommen iekund wüßentlich/ gen-
lich/ luterlich vnd ewiglich/ mit vffgehabten gethanen eyden vnd gelübten: Daß
nun hinsüro zu ewigen yten by den geschwornen eyden vnder vns gemeinen 3.
Püntten weder der ein / der ander / noch der dritte / noch kein besonder Ort / Ge-
richt / Commun / noch einligig personen / kein Jahrgelt / dienstgelt / muster-
gelt / prouision oder pension / noch keinerley schenckungen in verdiensten / noch
vmb diensts willen / von keinem vslendigen frömbden König / Fürsten noch
Herren / so vfferhalb vnserndryen Püntten mit hoffhalt wonlich sind / nit ha-
ben / nemmen noch empfangen / vnd sich auch vmb solches Jahrgelt / dienstgelt /
mustergelt / prouision vnd schenckungen / mit keinerley sonderen diensten mit ih-
nen verpflichten noch dienen / sonder sich ihrer diensten vnd kriegen / so sie mit
einander vband vnd gebruchend / obgemelter massen gar vnd ganz müßigen:
vnd daß kein theil gegen dem andern weder tystand / hülf noch zuschub thun sol /
in kein wys: Vsgenommen vnd hindangesezt die schuld vnd pflicht / so wir
vnsern verpünteten König / Fürsten vnd Regimenten zu thun schuldig sind.
Vnd welcher Punt aber vnder vns dryen Püntten / oder einig Ort / Gerichte
oder Commun in vnser dryen Püntten / besonder in den obgemelten stucken /
puncten vnd articklen / hin für vber kurz oder lange ytt breche vnd nicht hielte
(das Gott wenden wölle :) der vnd dieselbigen allesampt sollen darmit ihr ehr
vnd eyd verwürckt / gebrochen vnd nit gehalten haben / vnd darzu straff ver-
fallen syn den anderen Püntten / Orten / Gerichten vnd Communen / so hie-
rin gehalten vnd nit gebrochen hetten: der meinung / wie dieselbigen ihres ge-
fallens die brüchigen straffend / mit recht oder ohne recht / welcher mas / oder
wie hoch oder nit / an gelt vnd gut / das söllend die brüchigen by-
den / vnd dem vngeweigert ohne fürwort geläben /
so dick vnd das zu schulden
kompt.

End des inhalts des Pen-
sioner Brieffs.

Kessel

KesselBrieff / im 1570.

jahr vferichtet. Wie vnser voreltern sich der sonderbaren Pensionen vnd frömbder Fürsten vnd Herren verzeigen: Also habend sy auch die inheimischen practiken / so durch miet vnd gaaben geschehnd / verbotten: Wie vß volgender verpflichtung (der KesselBrieff genampft) zu sehen.



In man mit miet vnd gaaben / schenckungen / verheiffen / desglichen mit essen trincken / vnd vil pittlichem vnerhörte obligen vnd ansuchen / alles in dermassen vbertrybt / daß dadurch auch in vnserm Vaterland vnrhew / zwoytracht vnd syndschafft vfferwachsen / so vil / daß zu besorgen / Gott der Herr wurde vns solches lasters vnd vngbürlichen wandels halben hartigklich straffen. Dann durch zwoytracht / vneinigkeith / vnd solche vngbürliche ehrgütigkeit / kein Ryck nie gemacht worden / noch fryheit vberkommen / sondern wol gar vil herrliche Ryck vnd Stend zerstört vñ zu nütze gemacht vnd vmb ihr fryheit kommen / &c. Hierum so haben wir zu Gottes ehren / auch vnser heil / lob / nutz / vnd vñ wolstandts willen / solche vnehrliche / lasterhafte prattung vnd kessleren abgestellt / wie volget: Wenn sich zutragen werdend Puntstagen / Bntagen / oder grosse Rechtshändel / daß gemeine dry Pünt ihre Gesandten zusamen schickend / zu handeln / betreffende vnser vnd vnser Vnderthanen land vnd leüth: alsdann sol ein jeder Bott / so von synen Rhäten vnd Gemeinden verordnet ist / vnd der in solchem handel sitzen thut / alle gemeinlich / ein gelerten eyd mit vffgehebreten fingeren zu Gott der H. Dryfaltigkeit schweren / daß er ohne miet vnd gaben / durch sich selbst oder andere personen / oder sonst pittlich ansuchen an syn Rhät vnd Gemeinden / oder durch ander personen hülf / die mit prattung oder kessleren vngangen werend / Bott worden syge. Vnd welcher solchen eyd nit thun darff / daß er ohne prattung Bott worden syge / der sol vß dem Rhät gon / vnd an ehr vnd gut durch das Bericht gemeiner dryer Pünt gestrafft werden / vnd dann vß syner Gemeind ein anderer ehrlicher man in den Rhät genommen werden: Vnd darby alle / die im Rhät sitzen / sollen schweren / daß sie kein miet / gaaben / schen-

schencungen weder geben noch nehmen wollen / es syge vmb Empter, Ritt /
Vrtel / vnd derglychen. Glynches sol auch gehalten werden / es betreffe
Landerichter / Burgermeister / Landtammen / vnd andere Ammenschaften /
Vogty / Ritt / alle Empter / mit vßgelassen / in vnsern landen der 3. Püntten /
auch im Veltlin / Graffschafft Cleuen / Zell vnd Wurms / gang vnd gar nüt
vßgelassen / in vnd vßerhalb vnsern landen / so gemein dry pünt / sonderbare D.
berkeiten / Gericht vnd Gemeinden zu besetzen hand. Vnd hierinn sollend
nit nun die in den rhäten genamset syn / sonder auch alle Gemeinden vnd son-
derbare personen vnser der dryen Püntten / vnd deß glychen auch die Vndertha-
nen im land Veltlin / Graffschafft Cleuen / Zell vnd Wurms. Vnd
wenn es sich erfunde vber kurz oder lange zyt / daß einer oder mehr solches
bruch / daß er oder die seinen / oder jemandes von synet wegen vß synem bevelch
prattung gebrecht mit miet vnd gaaben / schencungen / verheissen / pittlichem
obligen / oder wie sich das doch erfinden möcht / daß solches geübt oder fürgeno-
men were / alle geferd vñ argelist gang vnd gar hiemit vßgeschlossen : alsdan sol-
lend der vnd dieselbigen demnach hin in rhät vnd thät nit gebrecht werden / son-
der als ehrloß leüth vom bestelten Gericht gemeiner dryen Püntten an ehr vnd
gut gestrafft werden.

End des Kesselbrieffs .

V I.

Landts Artikel :

Geistlich vnd Weltlich zuglych be-
treffende / vßgericht im jahr 1526.



Ir haben ferner / vmb besseren nutz vnd frommen wils-
lendes gemeinen Mans vnd des ganzen Standts erneüweret
vnd zehalten versprochen die Artikel / so vnser Vorelteren im
1526. jahr vßgesetzt haben / namlichen: I. Daß
in vnsern dry Püntten kein Bischoff zu Schur / darzu kein Geist-
liche person / kein Weltliche Oberkeit / weder Vogt / Ammen /
noch Empter in vnsern Gerichten zu setzen vnd zu verordnen haben : besonder
ein jeder Rhät / Gericht / vnd ganze Gemeinden / wenn es zu erwellen kompt / o-

E

der die notturfft es erforderte/sollend solches nach der gewöhnne vnd guttem be-
duncken/mit frommen/biderben lüthen besetzen: Vnd daß hinfür kein des
Bischoffs Amptluth/oder Diener/diewyl sy in synem dienst sind vnd gehalten
werdend / in kein Landtag in Rhäten kommen noch gebrauchte werden sollen.
I I. Wegen korn/schmalz/käß oder wyngült vnd zinsen/ wie dann erkaufft/
vnd nit eerblähen verlassen sind/wellen wir/wo der zinsmeier das/wie obstat/
nit also gibt: so sol er doch nach lut des hauptbrieffs/namlich/von der haupt-
summa von zwenzigen ein gulden/pfund/oder anders das gelt darfür zinsen/
zu geben schuldig syn/vnd ihn darby vfrichten/by peen des hauptbrieffs/wie
der vmb den zins inhalt vnd vßwyßt. I I I. Was eerblähenzins
sind/diewyl der recht lähenherr den zins in handen hat/so sol im der zinsmeier/
namlich nach lut vnd sag synes zinsbrieffs/vnd alles das korn/schmalz/käß/
vnd wyn/vorbehalten pfäffer vnd derglychen vngewür / zu geben schuldig syn/
so wyt er dasselbig hat. Vnd wo er aber solch zins vnd wärt je nit hetie: so
sol er doch den zins mit gelt vernügen/wie das an gemeltem end wärt oder läuf-
fig ist. Vnd solch wärt nit hernach andern verkauffen theuwer/by verierung
end vnd ehr. Vnd für ein pfund pfäffers mag er geben fünff schilling. Ob
aber solch lähen vmb gelt verkaufft wurde/so mag der Meier/der das gut in
handen hat/solch zins an sich ziehen vnd kauffen/oder ihm vmb das hauptgüt
zins von zwenzigen einen geben. I V. Nach dem vnserer Vorderer
etliche zins an Jahrynt/es syge an Stifften/Klöster oder Kilchen geben vnd
verlassen/dardurch sy den abgestorbenen groß hülf vnd fürderung/zu erlangen
ewige seligkeit/zethun vermeint haben/des wir aber nit können berichtet werden:
derhalben ist vnser meinung vnd fürnemmen/ Daß wir biderbe lüth/so das ver-
schafft haben/oder jre erben/süro nit wyter zugeben verbunden wellend han.
Als aber zu ynten etliche güter von wegen solcher Jahrynt zinsen vñ dester ne-
her kaufft vnd verkaufft sind: sollend dieselbigen desselben nechsten abgestorbe-
nen erben vnd nachkommenden vom selbigen geschlecht/so das verschaffet
hetten/heimdienen. So seer aber niemand eigentlich vorhanden were:
sol vnd mag ein Oberkeit solches armen lüten/oder wohin sy göttlich vnd ge-
schickt syn bedunckt/verordnen. Was aber sonst an Kilchen/es syge an
zinsen oder güter gegeben worden/sol solches alles der Kilchen blyben vnd zu-
gehören. V. Es ist auch vnser meinung/daß nun hinfür kein Clo-
ster/weder jung noch alt/wyter nit annemmen/auch sürohin nit wider vff bid-
erb lüth terminieren/oder in bettelswyß heim suchen: sonder sol auch ein Ober-
keit biderb lüth darzu verordnen/die jerlich vmb innemmen vnd vßgeben rech-
nung von ihnen erforderend vnd empfabend. Vnd sollend also ihr zim-
lich ehrlich narung vnd wesen biß vff ihr absterben oder witer bescheid in rhaw
haben. Vnd aber die gült alda sol vnd mag darnach solich gut wider hin-
dersich den rechten natürlichen erben heimdienen vnd fallen/oh man die weißt.

Wo

Wo aber dieselben nit vorhanden werend / sol ein gemeiner Punt solche gült be-
wenden nach irem gutduncken. Es sol furohin in vnsern Landen vnd
Gerichten niemandten kein kleiner zehenden / es siße welcherley das wel-
le / so zu den kleinen zehenden gehört / nit mehr gegeben werden. Wo
aber erkauffte zehenden werend / klein vnd groß / es were vff den Gemein-
den oder sondern personen vnd güteren / die sol man geben / wie hernach geschrie-
ben stahet / oder mit dem erkaufften hauptgut / nach lutt ihr brieff ablösen. Vnd
ist das der groß zehendi gerechnet / namlich was in äckern gebuwen wirt vnd
wachst / vorbehalten hampff / flachs vnd räben. Ob aber etwan zehenden
einzigigen personen gelihen werend worden / oder noch gelihen werden wur-
den lenger dann in menschen gedechtnuß : dasselbig sol einer ganzen Gemeind
daselbs / darinn der zehenden gelegen ist / ob sy das begerend / gelechnet werden :
oder mögen solches an sich ziehen / vnd auch thun darumb / was solch personen
thun wolten oder möchten. Es sol auch furohin niemandt schuldig syn /
kein zehenden von trait oder korn vff dem veld oder äckern zugeben / sonder
heimführen / vnd vom ehenn von 15. quartanen eine / zehenden geben werden /
ein jeder by synem end vnd seelen seligkeit. Wo aber wynnwachs ist / sol man
auch von 15. züßren / vierßen / 20. einen / zehenden geben. Nach dem
eetlich huoben / colungen / oder lehen güter / so bißhar verlechnet gsin sind / vnd a-
ber nit zu ewigen eerblehen : ist vnser meinung vnd ordnung / furohin solche gü-
ter / wo die in vnsern Landen vnd Communen gelegen sind / vnd von vnsern
Geistlichen personen vnd Herren gelechnet / jez hinfür zu ewigen eerblehen ver-
lechnet werden sollen / knaben vnd meislin / vnd ihren eerben / denen so die lehen in
händen hand vmb ein gemein eerblehen vnd zimlichen zinsß. Ob aber die
Lehenherren / so solche güter zu verlihen hand / zu vil oder zu schwär zinsß darvff
schlahen vnd legen wolten : dasselbig sol alwegen an frommen vnpartneschen
leütchen stahn / wie oder was sy für ein zinsß darauff legend / Vorbehalten ob et-
wan vormalts fry lehen von Geistlichen vn zimlich verlechnet werend / behalten
wir jedem syn rechte vor. Alsdann arm lütch der sellen / tagwanen /
vogelmals halben beschwerung gehept hand : deßhalb ist vnser sagung / wo es in
vnseren Pünkten mehr zu sellen käme / daß man für ein fall dem Herrn ein pfund
pfennig zu geben schuldig siße. Darby der tagwan halben / wo man mehr
dann ein tagwan zu thun schuldig ist / vil oder wenig : sol demselben ein tagwan
nachgelassen werden : Hat er aber nur ein tagwan zum jahr / den sol er auch
thun. Deß glichen deß vogelmals halben ist gesetzt / Wo ein Herr darumb
gegen den synen brieff vnd sigel hat / oder sonst mit vrtel solches anbehebt : sollen
hinfür / wie von alterhar / geben werden. Wo aber ein Oberkeit gegen den sy-
nen gar nit hette : sol solches vogelmal genslich todt vnd ab syn. Wir
haben auch hiemit verordnet / daß furohin alle wiltbann vnd rinnende wasser
zu jagen vnd fischen einem jeden Gericht / darinn es gelegen ist / zugehören sol /
vnd ob einer an solchem / wie obstat / etwas erkaufft hette / das sol jm widerumb

gegeben vnd erlegt werden.

Es sol füröhin einem jetlichen Pfarherr ein zimliche vnd ehrliche narung nach eines jeden verdienen geben werden / vß wellichem gut dann ein jetliche Gemeind gut syn bedunckt / nach billigkeit: vnd sol auch darby ein jede Gemeind gewalt haben / alle zyt ein Pfarherr zu setzen vnd zu entsetzen / wenn sy gut bedunckt.

Es sol in vnsern Landen alenthalben in jetlichem Gericht ein maß / ein gewicht / vnd ein maß / inzunemen vnd vßzugeben glychlich vnd nit zwenyerley syn / vnd solches alles by Churer gewicht vnd maß geben vnd genommen werden. Darby sollen die Churer solch gewicht vnd maß ohne der dryen Püntten rhat vnd willen nit verenderen. Wo Vogtynen oder Vogt sind in vnserm Gottshuß / hand wir gesezt / daß die fräsel vnd bussen / so in derselbigen Vogtyn fallend / sollen derselben Gemeind zuhören: Die sollen darvß ein Vogt belonen / vnd die vbrigen güter zu der Vogtyn gehörende / sollend dem Gestift heim dienen / vnd denselben Amptlütten vß des H. zinsen nach rhat eines Gottshuß vernügt werden.

Der wagen leitthalben vnder vnd ober Saluen / haben wir verordnet / daß solches gegeben werde / wie von alterhar.

Es sol kein Commun oder Gericht im Gottshuß kein appellaz mehr für ein Bischoff zu Chur noch syne Anwelten ziehen: sonder alwegen wer ein sach zu appellieren hat / der sol für das nechst Gericht / das vnpartyesch syge / appellieren vnd ziehen: by demselben sol es ohne weigern vnd appellieren blyben.

Es ist auch füröhin vnser meinung vnd ordnung / So ein Thumbropst / Dechan / Thumbherr / Pfarherr / Caplan / vnd ander Geistliche / so pfründen in vnsern Landen haben / mit tod abgand / daß dann ein jetliche pfrund / so also ledig wirt / einem Landskind vß den dryen Püntten / der geschickt darzu ist / gelihen werden sol / vnd keinen vßlendischen vnd frömbden keines wegs: Mit dem vnderscheid / wo es zu schulden keme / daß man ein Bischoff zu Chur erwellen solte / so sol es ein Capitel mit rhat des ganzen Gottshuß in Vndern vnd Obern Püntten thun. Der intraden halben ist gesezt / daß man hinfür kein intraden mehr zu geben schuldig syn solle.

End diser Articklen des 1526. Jahrs.

V I I.

Reformation:

Vilsaltige ingerißne Mißbrüch habend vns verursacht im 1602. Jahr dise allgemeine Landts-
Artickel ferner zusezen / die man die Reformation
namset / wie volget:



Sich irgent ein Puntzman oder Underthan etwar ab beschwärt befunde/ sollend sy zuvor ihr beschwärt vor gemeinen dryen Püntzen anzeigen vnd hülff vnd rhat begeren: vnd so inen geholffen wirt/daran sy kommen mögen/ so ist es erlöbt: wo nit/ sol inen nit verspert syn für die Gemeinden/ als für die höchste Oberkeit / zu erschnen / oder zu schryben.

II. Der Empter halb Belilins/ Graffschafft Cleuen/Worms vnd Herrschafft Meyensfeld / sollen fürhin die abteiler abgestellt syn: vnd sollen die Empter in ein rad im Protocol verschriben werden / vnd klein vnd grosse Empter der rad nachgahn/doch nach alter ordnung der abteilung der Gerichten / die wyl jedes Gericht by ihren Fryheiten blyben sol. Vnd wo ein Ampt in

ein Hochgericht trifft: so sol das selbig Hochgericht selbs mögen besetzen dergestalt / daß jedes Hochgericht vier manerwelle/ welche das loß werffen sollen: Vnd wo aber ein Hochgericht sich in zwey Gericht theilt/ sol es wo einmal das Ampt gsyn/das ander mal in das ander Gericht fallen.

III. Es sol fürhin kein Gemeind die Ammenschafft oder Bottenempter vff Bytagen oder Puntstagen weder verkaffen noch verschencken/noch in ander weg hingeben/ auch keinen Botten zu einicher versamlung eruelen / biß die Bytagen oder Puntstagen nit berüfft werden/vnd von den hauptern in die Gemeinden vßgeschriben ist.

IV. Es sol keiner/ so in einem Bytag oder Puntstag siset/zu keinem Ampt/ auch zu keiner Legation/ Gericht/ oder Commission/ so in derselben Tagleistung verordnet wirt/erwelt vnd gebrucht werden: Vor behalten die Legationes an frömbde Fürsten vnd Herren mögend nach wolgefallen vß dem Rhat oder vßerhalb genommen werden: jedoch daß sy irer eignen geschäften halben by demselben Fürsten nichts zu verrichten haben.

V. Alle die / so zu den Gerichten oder Commissionen verordnet werden / es sige vnder den Puntslüten oder Underthanen/ sollen fleißig beendiget werden/ vnd schuldig syn / vmb alle bussen oder straffgelt der Cammer rechnung zu thun/vnd für ir lohn täglich ein kronen haben/vnd witer niemandt beschwären.

VI. Diemyl bißhar in verfertigung vnd besiglung der Abscheiden vff Bytag oder Puntstagen durch die Sigler vnordnung gebrucht worden: sollend hinfür die Sigler vßgehebt syn: Vnd wan ein Houptschryber des orts / da die versamlung ist / ein Ordination verschryben hat / sol er sy angens in gefessenem Rhat verlesen / vnd derselben gmaß das Houpt / da die versamlung ist/ siglen.

Vnd einen Abscheid zu siglen sol von den Underthanen bezalt werden ein halbe kronen / vnd von den Puntslüten sechs bagen / von des Amptmans bestelbrieff zwei kronen / abscheiden der Underthanen subscription sechs bagen / Puntslüten vier bagen / bestelbrieff ein kronen.

VII. Welcher ein Ampt in der Underthanen Landen vnd Herrschafft Meyensfeld gehabt hat / sol hinfür zu keinem Ampt mehr gebrucht werden.

VII. Die Amptleuth der Vnderthanen sollen befehl vnd gewalt haben/
wie bißhar / zerrheilen / liberieren / condemnieren / exansigieren: Jedoch daß
sy den statuten vnd diesen ordnungen nachfolgend / by bus vnd straff / nach er-
kennnus vnd sagungen wie volget: Es sol der Amptman vmb das / so der
Cammer inkombt / vmb alles / so er im namen der Cammer innimpt / orden-
liche rechnung halten / vnd ierlichen vff Johannis / wo der puntstag gehalten
wirt / erschnen / vnd den Gesandten der Gemeinden gute rechnung geben / vnd
das Cammergelt erlegen / vnd keiner sonderbaren person / ohn befehl der Ge-
meinden gemeiner dryer püntten / nichts bezahlen. Es sol sich ein jeder
Vicari zwüschen den Amptleuthen vnd Vnderthanen vnpartnesch halten / vnd
sich mit keintweder teil verglichen / by lybstraff: sol alle statuta vnd ordnun-
gen halten / vnd sich des Salari / so ihme bestimpt / vernügen. In ciuili-
schen handlungen sollen beyde parthyen in contestatione litis schweren / daß sy
weder durch sich / noch durch jemand anders / weder directè noch indirectè,
weder dem Amptman / synem wyb noch ihme zugehörigem / keinerley verheis-
sung / versprechung / gaaben / verehrung noch schenckung geben habend noch
werdend / Auch so es appelliert wurde / daß sy weder durch sich selbs noch durch
ander / gelt noch geltswert vsgeben wellend / anderst dann die ordnung ordenli-
cher kostung. So dieser end von den parthyen nit gethan wirt: sol kein vrtel
so hernach erfolget / kein kraft noch bestand haben. Vnd wo es sich vber kurz o-
der lang erfunde / daß die parthyen darwider gehandelt / sollend sy von allen ih-
ren rechten / wie gut sy dieselben immer haben möchten / gefallen syn. Es
sol niemand weder von gemeinen dryen Püntten noch by den Vnderthanen
procurieren mögen / er schwere dann zuvor / daß er diese ordnungen halten / vnd
weder durch sich noch durch ander gelt / verheissungen oder gaaben vsgeben / oder
versprechen welle: vnd sollend die vbertreter ernstlich gestraft werden. So
ein vrtel vnder einem Amptman erget / mag die parthy / so sich derselben vr-
tel beschwert befunde / für gemeine dry Püntt appellieren / vnd was also mit der
appellaz von gemeinen dry Püntten / so beyde parthyen verhört sind / erkent
wird / darby sol es dann blyben vnd ein vßgemacht sach syn: vnd sol kein
Amptman / noch kein versammlung / vff By oder Puntstagen nit vnderstan-
etwas darwider für zunehmen / auch kein citation darwider vßgeben: Welche
aber noch in anhangendem rechten vnd beyde parthyen möchten zwo glych-
förmig vrtlen haben / sols vff nechsten Puntstag / so sy einandern citieren las-
send / decidiert werden: vnd darby sol es dann blyben. Es sollend keine
Banditen in vnserer Vnderthanen landen geduldet werden. Es sol-
lend hiemit alle Dytagen vffgehept syn: allein sol ierlich ein Puntstag vff Jo-
hannis gehalten werden / gemeine sachen des Vatterlands zu tractieren vnd
abzuhandlen / auch die beschwernuß der Vnderthanen vnd andere zu verhö-
ren / vnd die Cammerrechnung zu empfangen. Vorbehalten frömbder Für-
sten

sten vnd Herren geschefen. Vnd diser Puntstag sol gehalten werden nach jeder Statt vnd Landes fryheit. Es sol der feil kauff / lut dem Puntsbrieff / in vnsern vnd vnser Vnderthanen landten offen vnd fry syn / vnd kein Amptman oder Tertier denselben abschlahen oder a eigern. So von gemeinen 3. Püntten verbott vß gahnd / wyn oder anders vß den landten zuzühren: sol kein Amptman / ohne sonderbare vergünstigung gemeiner dry Püntten / nit macht haben witer zu verwilligen. Der Bychmarckt zu Thrait sol abgestelt syn / daß also / welcher solches vber sicht / sol jedes mal vmb 200 kronen gestrafft werden von synem Punt. Es sol keiner / so nit 25. Jar alt ist / zu einem Ampt by den Vnderthanen oder Herrschafft Meyenfelt erwelt werden. Des glichen soll auch keiner / so vß einem Gerichte in das ander zücht / kein Ampt / wie obstaht / mögen bekommen / oder darzu gesetzt werden / er habe dann zuvor mit syner hushab vnd volck zehen Jar an einander aldä gehuset. Im ciuil jedes Ampts sol der Amptman für syn belonung von hundert fünff haben / vnd im criminal den dritten teil / vnd den witer der Cammer kein kosten zulegen. Die Vnderthanen sollen für der Amptlichen Salari bezalen / wie bißhar: vnd mögen die Gemeinden der Empteren wol ein zimlichs vfflegen. Landvogty Meyenfelt vnd Wormbs / sampt dem Vicari / die sollen verblyben wie von alterhar. So ein Bytag oder Puntstag berüfft wirt / sollen alle Botten an dem bestimbten tag an der Herberg ankommen / vnd so etliche nit erschnend: sollen nitdestominder die andern den nachgehenden tag die sach verrichten der notturfft nach. Welche aber in einem Bytag oder Puntstag sitzend vnd ein handel fürkeme / da einer oder der ander zum dritten oder näher gefründet were / die sollen abtreten / es syge in fründtschafft oder schwagerschafft / by buß 20 kronen. Vmbzerung der gefangnen sol der Amptman haben von einem Edelman von syner person täglich 12. bazen / vnd von einem Puren 8. bazen / vnd von besiglung einer criminalischen liberation 1 kronen. Der Doctorn vnd Procuratorn halb by den Vnderthanen / sollen dieselben beendiget werden / daß sy von keinem menschen witere verehrung nehmen wellend / dann was ihnen die Statuta zugebend vnd fürschrubend. Die Höupter sollen vßerhalb Bytag vnd Puntstagen keinerley sachen / was es antresse / kein entliche expedition geben / wie etwan bißhar beschehen: allein sollen sy / was täglich fürsalt / vffziehen biß vff die ordenliche versammlung. So aber etwas von Fürsten vnd Herren schryben zukommen there / da ein antwort von nöten: sollen die Höupter / es syge / daß sy ansehend einen Bytag zu beschryben / oder mit weniger anzal / nach dem die sach beschaffen / erschnen / vnd darüber handeln. Der Sontagen halben ist geordiniert / daß man dieselben allenthalben in vnsern vnd vnser Vnderthanen landten stysig soll halten: doch mit erlüterung der söumen halb / daß an einem Sontag kein söumer mit syner saumfart vort
huf

5326
bus farend / vnd stracks vff der strass werend / daß dieselben wol nach der pre-
digt laden vnd faren mögend. Welche aber an Bergen vnd Seen sind / vnd
darüber zufaren habend / denen schrybt man kein zyt vor / sonder laße sy nach
ihrer besten gelegenheit faren. So viel aber die Wagner anbelangt: sol den-
selben am Sonntag zufaren aller dingen verbotten syn: doch sol man sy zuvor
warnen: Vnd welche es alsdan vbersehend / sollend jedes mal ein pfund bus
verfallen syn der Gemeind / da es vbertreten wirt. Der fürkauff mit
dem wyn by vnsern Vnderthanen der Graffschafft Cleuen vnd Belstin / sol
aller dingen / es sigen Puntslüth oder Vnderthanen / abgeschlagen syn / by
hoher bus. Vorbehalten / was die armen Vnderthanen belangt / die durchs
jahr mangelbar / es sige zu narung / kleidung / werckzüg vnd derglychen / da
man vergont / denselben vff wyn fürzustrecken. Glichfals auch / so einer
vffert vnsern landen vnder dem See wyn vffkauffen wolte / wil man solches
zu lassen / so es gemeinen landen nit zu nachtheil reicht. Es sol
kein Gemeind weder Predicanten noch Messpriester vff noch
annemmen / sy sigen dann zuvor von einem ehrwür-
digen Capitel / so wol der einen als der an-
dern Religion ange-
nommen.

Ende der Refor-
mation.



Worm

Mit

B.M. II, 3^{te}
h. 6419.

B

Gemein

Zu vnder
vnd dies
hi

W
W
W



n

alter

gesetz/
für

list:
erichte.



(x19877887)



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Kodak
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black